

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2016/00783]

4 MEI 2016. — Wet houdende diverse bepalingen inzake asiel en migratie en tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen en de wet van 12 januari 2007 betreffende de opvang van asielzoekers en van bepaalde andere categorieën van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 4 mei 2016 houdende diverse bepalingen inzake asiel en migratie en tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen en de wet van 12 januari 2007 betreffende de opvang van asielzoekers en van bepaalde andere categorieën van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 27 juni 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2016/00783]

4 MAI 2016. — Loi portant des dispositions diverses en matière d'asile et de migration et modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers et la loi du 12 janvier 2007 sur l'accueil des demandeurs d'asile et de certaines autres catégories d'étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 4 mai 2016 portant des dispositions diverses en matière d'asile et de migration et modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers et la loi du 12 janvier 2007 sur l'accueil des demandeurs d'asile et de certaines autres catégories d'étrangers (*Moniteur belge* du 27 juin 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2016/00783]

4. MAI 2016 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Asyl und Migration und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 4. Mai 2016 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Asyl und Migration und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

4. MAI 2016 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Asyl und Migration und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz dient der Teilumsetzung:

- der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung,

- der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen,

- der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG,

- der Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst,

- der Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung,

- der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung.

Art. 3 - Vorliegendes Gesetz führt die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) und die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) teilweise aus.

KAPITEL 2 - Abänderungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

Art. 4 - Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, ersetzt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 und abgeändert durch die Gesetze vom 19. Januar 2012 und 19. März 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch eine Nr. 10 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"10. wenn der Drittstaatsangehörige an einer der Krankheiten leidet, die in der Anlage zum vorliegenden Gesetz aufgezählt sind."

2. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Wenn der abzuweisende Ausländer Inhaber eines gültigen Visums ist, weisen die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden den Ausländer ab und wird das Visum gegebenenfalls auf Beschluss des Ministers oder seines Beauftragten für nichtig erklärt oder eingezogen. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen und Modalitäten für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung näher bestimmen.“

Art. 5 - Artikel 3bis desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:

„Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Regeln, die auf die Verpflichtung zur Kostenübernahme anwendbar sind, näher bestimmen oder ergänzen, insbesondere:

1. die Modalitäten für die Rückforderung der Beträge zu Lasten der Person, die die Verpflichtung eingegangen ist,
2. die Bedingungen, die die Person erfüllen muss, die die Verpflichtung zur Kostenübernahme eingeht, und die Modalitäten für den Nachweis der Erfüllung dieser Bedingungen,
3. in welchen Fällen die Person, die die Verpflichtung zur Kostenübernahme eingegangen ist, vorzeitig von ihrer Verantwortung befreit wird,
4. in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Gültigkeit der Verpflichtung zur Kostenübernahme von der Zahlung eines Betrags bei der Hinterlegungs- und Konsignationskasse oder von der Leistung einer Bankgarantie abhängig gemacht wird.“

2. Absatz 6 wird aufgehoben.

Art. 6 - Artikel 6 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996, wird wie folgt ersetzt:

„Art. 6 - Außer bei Abweichungen, die durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen königlichen Erlass bestimmt sind, darf der Ausländer, der ordnungsgemäß ins Königreich eingereist ist, sich nicht länger als neunzig Tage im Königreich aufhalten, es sei denn, im Visum oder in der gleichwertigen Erlaubnis, das beziehungsweise die auf seinem Pass oder einem gleichwertigen Reiseschein angebracht worden ist, wird eine andere Dauer bestimmt.“

Ausländer, die sich innerhalb eines Zeitraums von hundertachtzig Tagen länger als neunzig Tage auf dem Staatsgebiet der Vertragsstaaten eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen aufhalten, werden als Ausländer betrachtet, die sich länger als neunzig Tage im Königreich aufhalten, wobei für jeden Tag des Aufenthalts den hundertachtzig vorangehenden Tagen Rechnung getragen wird.

Für die Anwendung von Absatz 2 gilt als Einreisedatum der erste Tag des Aufenthalts auf dem Staatsgebiet der Vertragsstaaten und als Ausreisedatum der letzte Tag des Aufenthalts auf dem Staatsgebiet der Vertragsstaaten. Den auf der Grundlage eines Aufenthaltsscheins oder eines Visums für einen langfristigen Aufenthalt erlaubten Aufenthaltszeiten wird für die Berechnung der Dauer des Aufenthalts auf dem Staatsgebiet der Vertragsstaaten nicht Rechnung getragen.“

Art. 7 - Artikel 9quater desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 29. Dezember 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2 wird aufgehoben.
2. In § 3 werden die Wörter „von § 2“ durch die Wörter „von Artikel 62“ ersetzt.
3. In § 4 werden die Wörter „gemäß § 2“ durch die Wörter „gemäß Artikel 62“ ersetzt.

Art. 8 - Artikel 10 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Juli 2011 und abgeändert durch das Gesetz vom 19. März 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter „das eheliche Verhältnis beziehungsweise“ aufgehoben.
2. In § 1 Absatz 1 Nr. 5 Absatz 2 wird Buchstabe f) wie folgt ersetzt:

„f) beide nicht von einer auf der Grundlage von Artikel 167 des Zivilgesetzbuches getroffenen definitiven Entscheidung zur Weigerung, die Trauung vorzunehmen, betroffen sein.“

3. In § 1 Absatz 1 Nr. 5 Absatz 3 werden die Wörter „wenn sie nachweisen können“ durch die Wörter „wenn sie nachweisen“ ersetzt.

4. *[Abänderung des französischen Textes]*

5. *[Abänderung des französischen Textes]*

6. In § 2 Absatz 5 werden die Wörter „Die Absätze 2 und 3“ durch die Wörter „Die Absätze 2, 3 und 4“ ersetzt und werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 4, 5 und 7“ durch die Wörter „Absatz 1 Nr. 4 bis 6“ ersetzt.

7. In § 2 Absatz 6 werden die Wörter „Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 2, 3 und 4“ ersetzt.

8. In § 3 werden die Wörter „nach Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung“ aufgehoben.

9. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „Absatz 3“ und die Wörter „stabilen und genügenden“ aufgehoben.

10. Paragraph 5 Absatz 1 wird durch die Wörter „, indexiert gemäß Artikel 15 des vorerwähnten Gesetzes“ ergänzt.

11. In § 5 Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Wartegeld“ durch das Wort „Eingliederungszulage“ ersetzt und werden die Wörter „der betreffende Ehepartner beziehungsweise Lebenspartner“ durch die Wörter „der Ausländer, dem nachgekommen wird,“ ersetzt.

Art. 9 - Artikel 10bis desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Juni 1984, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Juli 2011 und abgeändert durch die Gesetze vom 15. Mai 2012 und 19. März 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „dass er“ jeweils durch die Wörter „dass der Student“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich wird das Wort „angemessene“ durch das Wort „genügende“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich wird das Wort „angemessene“ durch das Wort „genügende“ ersetzt und werden die Wörter „und dass er über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien für sich und seine Familienmitglieder verfügt“ aufgehoben.
4. In § 2 Absatz 1 wird zwischen dem zweiten und dritten Gedankenstrich ein neuer Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„- dass der Ausländer, dem nachgekommen wird, über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien für sich und seine Familienmitglieder verfügt.“

Art. 10 - Artikel 10^{ter} desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch die Gesetze vom 25. April 2007, 8. Juli 2011, 15. Mai 2012 und 25. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter "Ist die in Artikel 10 § 5 erwähnte Bedingung in Bezug auf die stabilen und regelmäßigen Existenzmittel nicht erfüllt," durch die Wörter "Ist die in Artikel 10 § 5 erwähnte Bedingung in Bezug auf das Ausreichen der Existenzmittel nicht erfüllt," ersetzt.

3. In § 3 werden die Wörter "oder wenn er falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel von entscheidender Bedeutung in Anspruch genommen hat, um diese Erlaubnis zu erhalten," aufgehoben.

Art. 11 - Artikel 11 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Juli 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter "wenn der Ausländer oder die Person, der er nachkommt, falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel von entscheidender Bedeutung in Anspruch genommen hat, damit ihm der Aufenthalt gestattet wird, oder aber" aufgehoben.

2. In § 1 Absatz 4 werden die Wörter "der Nummern 2 und 4" durch die Wörter "von Absatz 1 Nr. 2 oder 4, von Artikel 74/20 oder von Artikel 74/21" ersetzt.

3. In § 2 Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter "wenn der Ausländer oder die Person, der er nachkommt, falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, die für die Zuerkennung des Aufenthaltsrechts von entscheidender Bedeutung gewesen sind, oder aber" aufgehoben.

4. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter "der ersten drei" durch die Wörter "der ersten fünf" ersetzt.

5. In § 2 Absatz 6 werden die Wörter "der Nummern 2 und 4" durch die Wörter "von Absatz 1 Nr. 2 oder 4, von Artikel 74/20 oder von Artikel 74/21" ersetzt.

Art. 12 - Artikel 12^{bis} desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 6. August 1993, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Juli 2011 und abgeändert durch die Gesetze vom 15. Mai 2012, 19. März 2014 und 25. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

2. In § 2 Absatz 4 werden die Wörter "Ist die in Artikel 10 § 5 erwähnte Bedingung in Bezug auf die stabilen und regelmäßigen Existenzmittel nicht erfüllt," durch die Wörter "Ist die in Artikel 10 § 5 erwähnte Bedingung in Bezug auf das Ausreichen der Existenzmittel nicht erfüllt," ersetzt.

3. Paragraph 3 Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Wenn der Minister oder sein Beauftragter den Antrag für zulässig erklärt, oder wenn dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten binnen einer Frist von fünf Monaten ab Ausstellung der in Absatz 1 erwähnten Empfangsbescheinigung kein Beschluss zur Kenntnis gebracht worden ist, wird der Ausländer ins Fremdenregister eingetragen und wird ihm ein Dokument zur Bescheinigung seiner Eintragung ins Fremdenregister ausgestellt."

4. In § 3 Absatz 4 wird das Wort "höchstens" aufgehoben.

Art. 13 - Artikel 13 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Juli 2011 und abgeändert durch die Gesetze vom 15. Mai 2012 und 25. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter "Zeitraum von drei Jahren" durch die Wörter "Zeitraum von fünf Jahren" ersetzt.

2. Paragraph 1 Absatz 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Andernfalls verweigert der Minister oder sein Beauftragter den Aufenthalt für unbegrenzte Dauer und gewährt einen neuen Aufenthalt für begrenzte Dauer, dessen Erneuerung davon abhängig gemacht wird, dass der Ausländer über genügend Existenzmittel verfügt, damit die öffentlichen Behörden nicht für ihn aufkommen müssen, und dass er über eine Krankenversicherung zur Deckung aller Risiken verfügt, und insofern der Ausländer keine Gefahr darstellt für die öffentliche Ordnung und/oder die nationale Sicherheit."

3. In § 1 Absatz 6 werden der erste Satz, der mit den Wörtern "Der Aufenthaltsschein" beginnt und mit den Wörtern "oder Zulassung gültig" endet, und der zweite Satz, der mit den Wörtern "Wenn einem Ausländer" beginnt und mit den Wörtern "Ablauf der Gültigkeit gültig" endet, aufgehoben.

4. Paragraph 2^{bis} wird aufgehoben.

5. In § 3 wird Nr. 3 aufgehoben.

6. Paragraph 3 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wenn der in Absatz 1 erwähnte Ausländer sich von einem in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 bis 7 erwähnten Familienmitglied hat begleiten lassen oder dieses Familienmitglied ihm nachgekommen ist, berücksichtigt der Minister oder sein Beauftragter Art und Stabilität der Familienbande der betreffenden Person, Dauer ihres Aufenthalts auf dem Staatsgebiet des Königreichs und Bestehen familiärer, kultureller beziehungsweise sozialer Bande mit ihrem Herkunftsland."

7. In § 4 Absatz 1 Nr. 5 werden die Wörter "wenn der Ausländer falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis von entscheidender Bedeutung gewesen sind, oder aber" aufgehoben.

8. Paragraph 5 wird aufgehoben.

9. In § 6 Absatz 2 werden die Wörter "ein Betrug begangen oder" aufgehoben.

Art. 14 - In demselben Gesetz wird die Überschrift von Titel I Kapitel 4 wie folgt ersetzt:

"KAPITEL 4 - Niederlassung und Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten EU".

Art. 15 - In Artikel 15 Absatz 2 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 15. September 2006, werden die Wörter "ein Betrug begangen oder" aufgehoben.

Art. 16 - Artikel 18 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 25. April 2007 und abgeändert durch das Gesetz vom 19. März 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2 wird aufgehoben.

2. In Paragraph 3 werden die Wörter "diese Rechtsstellung verlieren, wenn der internationale Schutz gemäß Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 6" durch die Wörter "nicht mehr das Recht haben, sich im Königreich aufzuhalten und/oder diese Rechtsstellung verlieren, wenn der internationale Schutz entzogen worden ist, weil der betreffende Ausländer auf der Grundlage der Artikel 55/2 beziehungsweise 55/4 § 1 oder 2 ausgeschlossen wird oder hätte ausgeschlossen werden müssen," ersetzt.

Art. 17 - Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Juli 2011 und abgeändert durch das Gesetz vom 19. März 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Buchstabe c) wird wie folgt ersetzt:

"c) beide älter als einundzwanzig Jahre sein. Das Mindestalter der beiden Partner wird auf achtzehn Jahre herabgesetzt, wenn sie nachweisen, dass sie vor Ankunft des Ausländers, dem im Königreich nachgekommen wird, bereits mindestens während eines Jahres zusammengewohnt haben,".

2. Buchstabe f) wird wie folgt ersetzt:

"f) beide nicht von einer auf der Grundlage von Artikel 167 des Zivilgesetzbuches getroffenen definitiven Entscheidung zur Weigerung, die Trauung vorzunehmen, betroffen sein,".

Art. 18 - Artikel 40ter desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Juli 2011 und abgeändert durch die Gesetze vom 2. Juni 2013 und 25. April 2014, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 40ter - § 1 - Die in Artikel 40bis § 2 erwähnten Familienmitglieder eines Belgiers, der sein Recht auf Freizügigkeit gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausgeübt hat, unterliegen denselben Bestimmungen wie die Familienmitglieder eines Unionsbürgers.

§ 2 - Die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels finden Anwendung auf folgende Familienmitglieder eines Belgiers, der von seinem Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten, nicht Gebrauch gemacht hat:

1. die in Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnten Familienmitglieder, sofern sie den Belgier, der das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet, begleiten oder ihm nachkommen,

2. die in Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 4 erwähnten Familienmitglieder, sofern es sich um Vater und Mutter eines minderjährigen Belgiers handelt, sie ihre Identität durch ein gültiges Identitätsdokument nachweisen und den Belgier, der das Recht auf Familienzusammenführung eröffnet, begleiten oder ihm nachkommen.

Die in Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Familienmitglieder müssen nachweisen, dass der Belgier:

1. über stabile, genügende und regelmäßige Existenzmittel verfügt. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Existenzmittel mindestens hundertzwanzig Prozent des in Artikel 14 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung erwähnten Betrags entsprechen, indiziert gemäß Artikel 15 des vorerwähnten Gesetzes. In die Beurteilung der Höhe dieser Existenzmittel fließen Art und Regelmäßigkeit der Einkünfte ein. Mittel aus Eingliederungseinkommen, finanzielle Sozialhilfe, Familienleistungen und Zuschläge, Eingliederungszulagen und Übergangschädigungen werden dabei nicht berücksichtigt. Arbeitslosengeld wird nur dann berücksichtigt, wenn der Belgier nachweist, dass er aktiv Arbeit sucht.

Diese Bedingung findet keine Anwendung, wenn der Belgier sich nur von seinen in Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten minderjährigen Familienmitgliedern begleiten lässt beziehungsweise diese Familienmitglieder ihm nachkommen,

2. über genügende Unterkunftsmöglichkeiten verfügt, um das Mitglied/die Mitglieder seiner Familie aufzunehmen, die ihn begleiten oder ihm nachkommen, wobei diese Unterkunftsmöglichkeiten den Anforderungen entsprechen müssen, wie in Buch III Titel VIII Kapitel II Abschnitt 2 Artikel 2 des Zivilgesetzbuches für die als Hauptwohnoort vermieteten Wohnungen vorgesehen. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass fest, wie Belgier nachweisen, dass die Wohnung diesen Anforderungen entspricht,

3. über eine Krankenversicherung zur Deckung der Risiken in Belgien für sich und seine Familienmitglieder verfügt.

Wenn eine Bescheinigung über das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen ausgestellt worden ist, wird bei der Prüfung eines Antrags auf Familienzusammenführung, dem eine infolge der Ausstellung dieser Bescheinigung geschlossene Ehe zugrunde liegt, keine neue Ermittlung durchgeführt, es sei denn, neue Sachverhalte liegen vor.

In Bezug auf die in Artikel 40bis § 2 Absatz 1 Nr. 1 und 2 erwähnten Personen müssen die Ehepartner beziehungsweise Lebenspartner beide älter als einundzwanzig Jahre sein. Dieses Mindestalter wird jedoch auf achtzehn Jahre herabgesetzt, wenn das eheliche Verhältnis beziehungsweise die registrierte Partnerschaft, die einer Ehe gleichgesetzt ist, bereits vor Einreichung des Antrags auf Familienzusammenführung bestand, oder wenn im Falle einer einem Gesetz entsprechend registrierten Partnerschaft der Nachweis erbracht wird, dass die betreffenden Personen vor Einreichung des Antrags auf Familienzusammenführung bereits mindestens während eines Jahres zusammengewohnt haben.

Unbeschadet der Artikel 42ter und 42quater kann dem Aufenthalt eines Mitglieds der Familie eines Belgiers ebenfalls ein Ende gesetzt werden, wenn die in Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt sind."

Art. 19 - In Artikel 42 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 25. April 2007 und abgeändert durch das Gesetz vom 8. Juli 2011, werden die Wörter "Ist die in Artikel 40bis § 4 Absatz 2 und Artikel 40ter Absatz 2 erwähnte Bedingung in Bezug auf die stabilen und regelmäßigen Existenzmittel nicht erfüllt," durch die Wörter "Ist die in den Artikeln 40bis § 4 Absatz 2 und 40ter § 2 Absatz 2 Nr. 1 erwähnte Bedingung in Bezug auf das Ausreichen der Existenzmittel nicht erfüllt," ersetzt.

Art. 20 - In Artikel 42ter § 1 Absatz 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Juli 2011 und abgeändert durch die Gesetze vom 28. Juni 2013 und 19. März 2014, wird zwischen den Wörtern "und kulturelle Eingliederung" und den Wörtern "und das Maß," die Wörter "ins Königreich" eingefügt.

Art. 21 - Artikel 42quater desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Juli 2011 und abgeändert durch die Gesetze vom 28. Juni 2013 und 19. März 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nr. 4 werden die Wörter "oder für nichtig erklärt" aufgehoben.

2. In § 1 Absatz 3 werden zwischen den Wörtern "und kulturelle Eingliederung" und den Wörtern "und das Maß," die Wörter "ins Königreich" eingefügt.

Art. 22 - In Artikel 42*quinquies* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007 und abgeändert durch die Gesetze vom 28. Juni 2013 und 19. März 2014, wird § 5 wie folgt ersetzt:

"§ 5 - Das Recht auf Daueraufenthalt der Bürger der Europäischen Union wird durch die Ausstellung eines Dokuments zur Bescheinigung des Daueraufenthalts festgestellt. Dieses Dokument wird gemäß den vom König festgelegten Modalitäten ausgestellt."

Art. 23 - Artikel 42*septies* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007 und ersetzt durch das Gesetz vom 8. Juli 2011, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 42*septies* - Der Minister oder sein Beauftragter kann dem Aufenthalt eines Unionsbürgers oder eines seiner Familienmitglieder ein Ende setzen und ihn vom Staatsgebiet des Königreichs entfernen, wenn falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet worden sind, ein Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen worden sind, die zur Zuerkennung des Aufenthalts beigetragen haben.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter einen solchen Beschluss in Betracht zieht, berücksichtigt er die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen im Königreich, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Eingliederung ins Königreich und das Maß, in dem er mit seinem Herkunftsland verbunden ist."

Art. 24 - Artikel 43 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 25. April 2007 und 19. März 2014, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 43 - Der Minister oder sein Beauftragter kann die Einreise und den Aufenthalt verweigern:

1. wenn der Unionsbürger oder sein Familienmitglied falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet hat, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, die zur Zuerkennung des Aufenthalts beigetragen haben,

2. aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit oder der Volksgesundheit.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter einen solchen Beschluss in Betracht zieht, berücksichtigt er die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen im Königreich, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Eingliederung ins Königreich und das Maß, in dem er mit seinem Herkunftsland verbunden ist."

Art. 25 - Artikel 45 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 25. April 2007, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 45 - § 1 - Unbeschadet des Paragraphen 4 können die in Artikel 40 § 3 erwähnten Unionsbürger und ihre Familienmitglieder vom Minister oder von seinem Beauftragten aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit aus dem Staatsgebiet des Königreichs entfernt werden.

§ 2 - Unbeschadet des Paragraphen 4 können die in Artikel 40 § 4 erwähnten Unionsbürger und ihre Familienmitglieder nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit vom König nach Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer aus dem Staatsgebiet des Königreichs ausgewiesen werden.

§ 3 - Unbeschadet des Paragraphen 4 können Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, denen das Recht auf Daueraufenthalt zuerkannt worden ist, so wie in den Artikeln 42*quinquies* und 42*sexies* vorgesehen, nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit vom König nach Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer aus dem Königreich ausgewiesen werden.

§ 4 - Folgende Personen können nur aus zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit vom König nach Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer aus dem Königreich ausgewiesen werden:

1. Unionsbürger, die sich in den letzten zehn Jahren vor der Entfernungsmaßnahme im Königreich aufgehalten haben,

2. minderjährige Unionsbürger, es sei denn, die Entfernung ist zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 vorgesehen ist.

§ 5 - Wenn der Minister oder sein Beauftragter oder der König in Betracht zieht, einen Unionsbürger oder ein Mitglied seiner Familie gemäß den Paragraphen 1 bis 4 zu entfernen oder auszuweisen, berücksichtigt er beziehungsweise der König die Dauer des Aufenthalts der betreffenden Person auf dem Staatsgebiet des Königreichs, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Eingliederung ins Königreich und das Maß, in dem er mit seinem Herkunftsland verbunden ist."

Art. 26 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 45/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 45/1 - § 1 - Die in den Artikeln 43 und 45 erwähnten Gründe der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit und der Volksgesundheit dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken geltend gemacht werden.

§ 2 - Bei den in den Artikeln 43 und 45 erwähnten Gründen der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren und darf ausschließlich das persönliche Verhalten des Unionsbürgers oder seines Familienmitglieds ausschlaggebend sein.

Vorherige strafrechtliche Verurteilungen allein können ohne Weiteres diese Maßnahmen nicht begründen.

Das persönliche Verhalten des Betroffenen muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig.

Um festzustellen, ob der Unionsbürger oder sein Familienmitglied eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt, kann der Minister oder sein Beauftragter bei der Ausstellung der Bescheinigung über die Eintragungserklärung oder bei der Ausstellung der Aufenthaltskarte und falls er es für unerlässlich hält, den Herkunftsmitgliedstaat und eventuell andere Mitgliedstaaten um Auskünfte über die gerichtliche Vergangenheit der betreffenden Person ersuchen. Diese Konsultierung darf nicht systematisch erfolgen.

§ 3 - Nur die in der Anlage zum Gesetz erwähnten Krankheiten können die in Artikel 43 erwähnten Maßnahmen rechtfertigen. Tritt eine dieser Krankheiten nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab Ankunft des Unionsbürgers oder seines Familienmitglieds auf dem Staatsgebiet des Königreichs auf, kann sie das Entfernen aus dem Staatsgebiet nicht rechtfertigen.

Wenn ernsthafte Anhaltspunkte dies rechtfertigen, kann der Minister oder sein Beauftragter für den Unionsbürger oder sein Familienmitglied binnen drei Monaten nach ihrer Ankunft auf dem Staatsgebiet des Königreichs eine kostenlose ärztliche Untersuchung anordnen, um feststellen zu lassen, dass sie nicht an den in Absatz 1 erwähnten Krankheiten leiden. Diese ärztlichen Untersuchungen dürfen nicht systematisch erfolgen.

§ 4 - Das Ablaufen des Personalausweises oder des Passes, der es dem Unionsbürger oder seinem Familienmitglied ermöglicht hat, in das Staatsgebiet des Königreichs einzureisen, ist kein ausreichender Grund, ihn zu entfernen."

Art. 27 - In Titel II Kapitel 1*bis* desselben Gesetzes wird ein Artikel 47/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 47/4 - Außer wenn die betreffenden Personen selbst Unionsbürger sind und in dieser Eigenschaft über ein in Artikel 40 § 4 erwähntes Aufenthaltsrecht verfügen, kann der Minister oder sein Beauftragter ihrem Aufenthalt binnen fünf Jahren nach Zuerkennung ihres Rechtes auf Aufenthalt ein Ende setzen, wenn:

1. das in Artikel 47/1 Nr. 1 erwähnte Familienmitglied keine dauerhafte Beziehung mehr zu dem Unionsbürger unterhält, den es begleitet oder dem es nachkommt,
2. das in Artikel 47/1 Nr. 3 erwähnte Familienmitglied nicht mehr unter schwerwiegenden Gesundheitsproblemen leidet oder die persönliche Pflege durch den Unionsbürger, den das Familienmitglied begleitet oder dem es nachkommt, nicht mehr zwingend benötigt.

Beim Beschluss, dem Aufenthalt ein Ende zu setzen, berücksichtigt der Minister oder sein Beauftragter die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen im Königreich, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Eingliederung ins Königreich und das Maß, in dem er mit seinem Herkunftsland verbunden ist."

Art. 28 - In Artikel 61/11 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 21. April 2007, werden die Wörter "Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 8" durch die Wörter "Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 10" ersetzt.

Art. 29 - In Artikel 61/22 Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 12. September 2011, werden die Wörter "in Anwendung von Artikel 13 § 3 Nr. 3" durch die Wörter "in Anwendung von Artikel 74/20 § 2" ersetzt.

Art. 30 - In Artikel 61/27 § 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2012, werden die Wörter "Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 8" durch die Wörter "Artikel 3 Absatz 1 Nr. 5 bis 10" ersetzt.

Art. 31 - In Artikel 61/30 § 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2012, wird Nr. 3 aufgehoben.

Art. 32 - Artikel 62 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Mai 1993, 15. Juli 1996 und 19. Januar 2012, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 62 - § 1 - Verwaltungsbeschlüsse werden mit Gründen versehen. Sie werden den Betroffenen, die eine Kopie davon erhalten, von einer der folgenden Personen notifiziert:

1. dem Bürgermeister der Gemeinde, in der sich der Ausländer befindet, oder von seinem Beauftragten,
2. einem Bediensteten des Ausländeramtes,
3. dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder seinem Beauftragten,
4. einem Gerichtspolizeioffizier einschließlich des Gerichtspolizeioffiziers mit beschränkter Befugnis,
5. einem Polizeibeamten,
6. einem Bediensteten der Zoll- und Akzisenverwaltung,
7. dem Direktor der Strafanstalt, wenn der Ausländer festgenommen worden ist,
8. über die belgische diplomatische oder konsularische Behörde im Ausland, wenn der Ausländer sich nicht auf dem Staatsgebiet des Königreichs befindet.

§ 2 - Unbeschadet einer Notifizierung an die Person selbst ist jede Notifizierung rechtsgültig, die an den Wohnort oder gegebenenfalls an den gewählten Wohnsitz auf eine der folgenden Weisen gerichtet wird:

1. per Einschreiben,
2. durch Boten gegen Empfangsbestätigung,
3. per Fax, wenn der Ausländer seinen Wohnsitz bei seinem Rechtsanwalt gewählt hat,
4. durch jedes andere Mittel, das durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass zugelassen ist und durch das das Datum der Notifizierung auf sichere Weise bestimmt werden kann."

Art. 33 - Artikel 74/8 § 5 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird durch eine Nummer 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"4. zu anderen Zeitpunkten des Aufenthalts des Bewohners, wenn dies für die Aufrechterhaltung der Ordnung oder der Sicherheit notwendig erscheint."

2. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Räume, in denen ein Bewohner sich aufhält, sowie die Orte, an denen seine persönlichen Sachen aufbewahrt werden, können Gegenstand einer Durchsuchung sein, wenn dies für die Aufrechterhaltung der Ordnung oder Sicherheit notwendig ist."

3. Paragraph 5 wird durch vier Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wenn es für die Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich ist, darf die Kleidung des Bewohners durchsucht werden von den zu diesem Zweck vom Direktor des Zentrums bestimmten Mitgliedern des Sicherheitspersonals und unter Einhaltung der von ihm erteilten dienstlichen Mitteilungen.

Mit dieser Durchsuchung soll überprüft werden, ob der Bewohner im Besitz von verbotenen oder gefährlichen Gegenständen oder Stoffen ist.

Die Durchsuchung darf keinen schikanösen Charakter haben und erfolgt unter Achtung der Würde des Bewohners.

Werden verbotene Stoffe oder Gegenstände gefunden, werden diese den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt, um strafbare Handlungen festzustellen."

- Art. 34** - In dasselbe Gesetz wird ein Titel III*quinquies* mit der Überschrift "Betrug" eingefügt.

- Art. 35** - In Titel III*quinquies*, eingefügt durch Artikel 34, wird ein Artikel 74/20 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 74/20 - § 1 - Unbeschadet der durch das Gesetz vorgesehenen Sonderbestimmungen kann der Minister oder sein Beauftragter die in Anwendung des vorliegenden Gesetzes beantragte Aufenthaltserlaubnis oder -zulassung verweigern, wenn der Antragsteller im Hinblick auf ihre Erteilung beziehungsweise Zuerkennung falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, die zur Erlangung des Aufenthalts beigetragen haben.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter einen solchen Beschluss in Betracht zieht, berücksichtigt er Art und Stabilität der Familienbande der betreffenden Person, Dauer ihres Aufenthalts im Königreich und Bestehen familiärer, kultureller beziehungsweise sozialer Bande mit ihrem Herkunftsland.

§ 2 - Unbeschadet der durch das Gesetz vorgesehenen Sonderbestimmungen kann der Minister oder sein Beauftragter die in Anwendung des vorliegenden Gesetzes erteilte beziehungsweise zuerkannte Aufenthaltserlaubnis oder -zulassung entziehen, wenn der Antragsteller im Hinblick auf ihre Erteilung beziehungsweise Zuerkennung falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, die zur Erlangung des Aufenthalts beigetragen haben.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter einen solchen Beschluss in Betracht zieht, berücksichtigt er Art und Stabilität der Familienbande der betreffenden Person, Dauer ihres Aufenthalts im Königreich und Bestehen familiärer, kultureller beziehungsweise sozialer Bande mit ihrem Herkunftsland.

§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter weist den Ausländer, dessen Aufenthalt in Anwendung des Paragraphen 1 oder 2 verweigert wird oder dessen Aufenthaltserlaubnis oder -zulassung entzogen wird, an, das Staatsgebiet zu verlassen.

§ 4 - Der Minister oder sein Beauftragter kann jederzeit spezifische Kontrollen durchführen oder durchführen lassen, wenn die begründete Vermutung besteht, dass ein Betrug begangen worden ist oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen worden sind."

Art. 36 - In denselben Titel III *quinquies* wird ein Artikel 74/21 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 74/21 - Unbeschadet des Artikels 74/20 und vorbehaltlich der durch das Gesetz vorgesehenen Sonderbestimmungen kann der Minister oder sein Beauftragter die in Anwendung von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4, 5, 6 oder 7, Artikel 10*bis* oder Artikel 57/34 beantragte Aufenthaltserlaubnis oder -zulassung verweigern, wenn die Person, der der Ausländer nachkommt, falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, die zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis oder der Zuerkennung der Aufenthaltserlaubnis beigetragen haben.

Unbeschadet des Artikels 74/20 und vorbehaltlich der durch das Gesetz vorgesehenen Sonderbestimmungen kann der Minister oder sein Beauftragter dem Aufenthalt des Ausländers, dessen Aufenthalt im Königreich in Anwendung von Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4, 5, 6 oder 7, Artikel 10*bis* oder Artikel 57/34 erlaubt oder zugelassen worden ist, ein Ende setzen, wenn die Person, der der Ausländer nachkommt, falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen hat, die zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis oder der Zuerkennung der Aufenthaltserlaubnis beigetragen haben.

Der Aufenthalt des Familienmitglieds kann nur dann verweigert werden und seinem Aufenthalt kann nur dann ein Ende gesetzt werden, wenn der Person, der das Familienmitglied nachkommt, der Aufenthalt verweigert oder die Aufenthaltserlaubnis oder -zulassung entzogen wird.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter einen solchen Beschluss in Betracht zieht, berücksichtigt er Art und Stabilität der Familienbande der betreffenden Person, Dauer ihres Aufenthalts im Königreich und Bestehen familiärer, kultureller beziehungsweise sozialer Bande mit ihrem Herkunftsland."

Art. 37 - In Titel V desselben Gesetzes wird ein Artikel 81/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 81/1 - Wenn durch vorliegendes Gesetz oder seine Ausführungserlasse der Gemeindeverwaltung oder dem Bürgermeister eine Aufgabe zugewiesen wird, ist Letzterer ermächtigt, diese Aufgabe an ein Personalmitglied der Gemeindeverwaltung zu übertragen."

KAPITEL 3 - *Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern*

Art. 38 - In Artikel 12 § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern wird das Wort "vier" jeweils durch das Wort "sechs" ersetzt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 4. Mai 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

T. FRANCKEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2016/00796]

17 MEI 2016. — Wet tot wijziging van de artikelen 10*ter* en 12*bis* van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 17 mei 2016 tot wijziging van de artikelen 10*ter* en 12*bis* van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 28 juni 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2016/00796]

17 MAI 2016. — Loi modifiant les articles 10*ter* et 12*bis* de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 17 mai 2016 modifiant les articles 10*ter* et 12*bis* de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 28 juin 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.